

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 26. Oktober 2011

Nr. 7 – 20. Jahrgang – 43. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.

Satzungen und Verordnungen

- 1.1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 4. Oktober 2011 Seite 2

2.

Bekanntmachungen

- 2.1. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Seite 3
2.2. Öffentliche Zustellung – Michael Schwanbeck Seite 4
2.3. Öffentliche Zustellung – Alexander Keib Seite 4
2.4. Öffentliche Zustellung – Galina Keib Seite 4
2.5. Öffentliche Zustellung – Ayndi Eskerkhanov Seite 5
2.6. Öffentliche Zustellung – Rolf-Dieter Sauer Seite 5
2.7. Öffentliche Zustellung – Hans-Werner Lohkamp Seite 5
2.8. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2012 Seite 6
2.9. Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung ab 01.01.2012 Seite 7

3.

Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 08.09.2011

Beschlüsse des Kreistages – 29.09.2011

- 3.1. 2011 – 0313 Durchführung von Leistungen zur Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5, Sätze 2 – 4 i. V. m. § 1 SGB XII und § 16a Abs. 1 Nr. 2 i. V. § 1 SGB II Seite 8
3.2. 2011 – 0314 Durchführung von Leistungen zur Erziehungs- und Familienberatung nach §§ 17, 28 und 50 i. V. m § 76 SGB VIII Seite 8
3.3. 2011 – 0315 Durchführung von Leistungen zur Suchtberatung und psychosozialen Betreuung nach § 17 SGB I, §§ 16 a, 17 Abs. 1 SGB II und §§ 8, 10 und 11 SGB XII Seite 8
3.4. 2011 – 0305 Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat Seite 8
3.5. Beschlüsse des Kreistages – öffentlicher Teil
3.5.1. 2011 – 0311 Vorlage des Jahresabschlusses 2010 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) Seite 8
3.5.2. 2011 – 0312 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2010 Seite 8
3.5.3. 2011 – 0316 Erweiterung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 9
3.5.4. 2011 – 0317 Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 9
3.5.5. 2011 – 0320 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für die Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 10
3.5.6. 2011 – 0328 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2012 mit seinen Anlagen Seite 10
3.5.7. 2011 – 0323 Haushalt 2011 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Seite 10
3.5.8. 2011 – 0324 Controllingbericht per 30.06.2011 Seite 10
3.5.9. Besetzung von Fachausschüssen Seite 10

4.

Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- 4.1. Aufruf des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken Seite 11
4.2. Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2011 Seite 11
4.3. Bebauungsplan Großzerlang Nr. 2 „Pfadfinderzeltplatz Großzerlang“ – Bekanntmachung der 3. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch Seite 13

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. 1. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 4. Oktober 2011

Auf der Grundlage der §§ 17, 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2004 (GVBl. I S. 384), § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Brandenburgische Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 29.09.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Horten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 20.09.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Horten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 20.09.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden die Worte: „in den Horten“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 Pkt. 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Kindertagesstätten (Kita und Hort) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
3. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren beziehen sich bei der Betreuung in Horten auf eine Regelbetreuungszeit von 4 Stunden, bei der Betreuung im Kindergarten und bei der Kindertagespflege auf eine Regelbetreuungszeit von 6 Stunden täglich. Wird eine Reduzierung bzw. Erweiterung der Regelbetreuungszeit gewünscht, kann diese im Betreuungsvertrag vereinbart werden.
4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Elternbeiträge werden als Gebühr ab der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte oder in eine Tagespflegestelle bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem der Betreuungsvertrag endet.
5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Gebühren zur Eingewöhnung des Kindes in einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle werden nicht erhoben.
6. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührenzahlung für die Betreuung in den Kindertagesstätten erfolgt durch Bareinzahlung. Der Monat Juli ist gebührenfrei.

7. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Schuldner der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesstätte bzw. die Tagespflege in Anspruch nimmt.

8. Im § 5 wird nach Abs. 2 durch Einfügung eines neuen Abs. 3 Folgendes ergänzt:

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus den Gebührentabellen der Anlagen 1, 2 und 3 dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

9. § 5 Abs. 3 wird zu Abs. 4

10. § 5 Abs. 4 wird zu Abs. 5

11. § 5 Abs. 5 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert:

Leben die unterhaltsberechtigten Kinder nicht auf Dauer im Haushalt der Eltern und leisten die Eltern bzw. ein Elternteil Barunterhalt, so wird dieser Unterhalt bei der Einkommensermittlung gemäß § 6 mindernd berücksichtigt. Diese Kinder bleiben dann jedoch bei der Bemessung der Gebühr gemäß den Anlagen 1, 2 und 3 als unterhaltsberechtigten Kinder außer Betracht.

12. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Werden die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die jeweiligen Höchstsätze der Gebühr gemäß den Anlagen 1, 2 und 3 erhoben.

13. Der Satzung wird die Anlage 3 Elternbeiträge – Kindergarten (3 Jahre bis zur Einschulung) zugefügt.

Artikel 2

Diese Änderungen der Gebührensatzung treten am 01.09.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 04. Oktober 2011

Ralf Reinhardt
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

Anlage 3

Elternbeiträge Kindergarten (3 Jahre bis zur Einschulung)

Tarif zur Gebührensatzung (gültig ab 01.09.2011)

Elterneinkommen	€/h	1.Kind	2.Kind	3.Kind
Netto in €		100%	80%	60%
		€	€	€
bis 18.000 monatlich bis 1500,00		22,00	22,00	22,00
18.000,01- 27.000,00				
1500,01- 1650,00		32,00	22,00	22,00
1650,01- 1800,00		42,00	33,60	25,20
1800,01- 1950,00		52,00	41,60	31,20
1950,01- 2100,00		62,00	49,60	37,20
2100,01- 2250,00		72,00	57,60	43,20
27.000,01- 37.200,00				
2250,01- 2400,00		82,00	65,60	49,20
2400,01- 2550,00		92,00	73,60	55,20
2550,01- 2700,00		102,00	81,60	61,20
2700,01- 2950,00		112,00	89,60	67,20
2950,01- 3100,00		122,00	97,60	73,20
37.200,01- 45.000,00				
3100,01- 3250,00		135,00	108,00	81,00
3250,01- 3400,00		147,00	117,60	88,20
3400,01- 3550,00		164,00	131,20	98,40
3550,01- 3700,00		176,00	140,80	105,60
3700,01- 3850,00 Höchstbeitrag	1,60	192,00	153,60	115,20

Für das 4. und jedes weitere Kind werden 50% der Gebühr für das 1. Kind berechnet.

Wird eine Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden vereinbart, so erhöht sich der Elternbeitrag um jeweils 10 % je Betreuungsstunde

2. Bekanntmachungen

2.1. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 4 EGBGB i. V. m. § 1 Abs. 2 VwVfGBbg, § 16 Abs. 4 VwVfG, §§ 1915, 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Aktenzeichen: 30-GV 004/2006

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Erklärung über die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 20. Jul. 2011 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da für den im Grundbuch von Karweese, Blatt 88, als Miteigentümer eingetragenen Herrn Wilhelm Hucksdorf, geb. am 23. Jun. 1880, verst. am 05. Mai 1951, seine Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 20. Jul. 2011 angeordnet worden. Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Im Auftrag
Spee

2. Bekanntmachungen

2.2.

Öffentliche Zustellung

Die Gebührenbescheide jeweils vom 23. Februar 2010 mit der Nummer 11005.110921 und 11005.111825, die im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, können dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Michael Schwanbeck

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 17.10.2011

Müller

2.3.

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, vom 22.08.2011, Aktenzeichen:52.04.1000853 an

Herrn Alexander Keib,

letzte bekannte Anschrift: Otto-Grotewohl-Str. 18 in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 19.08.2011 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, Neustädter Str. 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Don-

nerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 22.08.2011

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

2.4.

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, vom 22.08.2011, Aktenzeichen:52.04.1000853 an

Frau Galina Keib,

letzte bekannte Anschrift: Otto-Grotewohl-Str. 18 in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

2. Bekanntmachungen

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 19.08.2011 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, Neustädter Str. 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der

Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 22.08.2011

*Dr. Lüdemann
Amtsleiter*

2.5.

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde vom 19.07.2011 für den polnischen Staatsangehörigen Eskerkhanov, Ayndi kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 06.09.2011

K u n z e

2.6.

Öffentliche Zustellung

Die Anhörung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 05.10.2011 AZ.: 1614/2011/NRP/34 an Herrn Rolf-Dieter Sauer, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die Anhörung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 107, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Anhörungsfrist von 2 Wochen.

Neuruppin, den 05.10.2011

*Rollig
Sachbearbeiterin*

2.7.

Öffentliche Zustellung

Der Leistungsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 05.10.2011 Az. 01584/2011/KYR/34 an Herrn Hans-Werner Lohkamp, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort und auch eine vorherige Anschrift unbekannt sind.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Leistungsbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 108, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Leistungsbescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt zum einen die Frist, innerhalb derer der ausstehende Betrag zu zahlen ist. Zum anderen beginnt mit der Zustellung die Frist innerhalb der gegen den Leistungsbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Leistungsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 06.10.2011

Im Auftrag

*Kolterjahn
Amtsleiterin*

2. Bekanntmachungen

2.8. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	221.570.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	230.515.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	450.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	526.300 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	223.638.000 EUR
Auszahlungen auf	234.628.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	214.067.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	222.483.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.570.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.082.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.062.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 46,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2.500.000 EUR und
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Der vorstehende Entwurf der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Neuruppin, den 30.09.2011

Deter
Vorsitzender des Kreistages

Reinhardt
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

26.10.2011 bis 04.11.2011

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude Zimmer 206 während der Dienstzeiten aus.

Eventuelle Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Neuruppin, den 30.09.2011

Reinhardt – Landrat

2. Bekanntmachungen

2.9. Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung ab 01.01.2012

Mit Wirkung vom 01. Januar 2012 werden die Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz neu festgesetzt.

Die Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischschau des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden kostendeckend kalkuliert.

Ab 01. November 2011 liegt die Gebührenkalkulation im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Neustädter Str. 14, Zimmer 261 zur Einsichtnahme aus.

Im Auftrag

*Dr. Rott
Amtstierarzt*

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2012

	2012 Gebühren		2012 Gebühren
Gebühren für Großbetriebe (>20 Großvieheinheiten je Woche)		Gebühren für erlegtes Wild	
Rind unter 6 Wochen	20,90 €	Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	7,96 €
Rind über 6 Wochen	20,90 €	Haarwild (mit Trichinenuntersuchung und Probenahme)	15,46 €
Schwein unter 25 kg Lebendgewicht	3,39 €	Haarwild (nur Trichinenuntersuchung ohne Probenahme)	6,20 €
Schwein über 25 kg Lebendgewicht	3,39 €	Haarwild (nur Trichinenuntersuchung mit Probenahme)	7,50 €
Schaf/Ziege	7,48 €		
Gebühren für gewerbliche Schlachtbetriebe		Sonstige Gebühren (ohne Laborkosten)	
Rind unter 6 Wochen	17,03 €	Probenahme TSE – Großschlachthof	9,91 €
Rind über 6 Wochen	17,03 €	Probenahme TSE – außerhalb Großschlachthof 1. Rind	13,60 €
Schwein unter 25 kg	10,49 €	Probenahme TSE – außerhalb Großschlachthof 2.-6. Rind	10,32 €
Schwein über 25 kg	10,49 €	Probenahme TSE – außerhalb Großschlachthof 1. Schaf/Ziege	5,87 €
Schaf/Ziege	6,22 €	Probenahme TSE – außerhalb Großschlachthof 2.-6. Schaf/Ziege	4,92 €
Einhufer	26,23 €	Gebühren je gefahrenes km	0,30 €
Gatterwild (außer Schwarzwild)	6,22 €	Probenahme für sonstige Untersuchungen	18,38 €
Gatterwild (Schwarzwild einschließlich Trichinenuntersuchung)	10,49 €	Probenahme für Rückstandsuntersuchungen (Stichprobe)	12,98 €
Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,05 €	Probenahme für Rückstandsuntersuchungen (begründeter Verdacht)	18,38 €
Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,40 €		
Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe			
Rinder einschließlich Kälber	19,28 €		
Schweine einschließlich Ferkel	16,14 €		
Schaf/Ziege	8,47 €		
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	34,08 €		
Gatterwild (außer Schwarzwild)	8,47 €		
Gatterwild (Schwarzwild einschließlich Trichinenuntersuchung)	16,14 €		
Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,05 €		
Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,40 €		

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses wurden am 08.09.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. 2011 – 0313 Durchführung von Leistungen zur Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5, Sätze 2 – 4 i. V. m § 1 SGB XII und § 16 a Abs. 1 Nr. 2 i. V m § 1 SGB II

Die Leistung ist an die Firma ASB Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH, 16816 Neuruppin zu vergeben.

3.2. 2011 – 0314 Durchführung von Leistungen zur Erziehungs- und Familienberatung nach §§ 17, 28 und 50 i. V. m. § 76 SGB VIII

Die Leistung ist an die Firma Initiative Jugendarbeit Neuruppin e. V., 16816 Neuruppin zu vergeben.

3.3. 2011 – 0315 Durchführung von Leistungen zur Suchtberatung und psychosozialen Betreuung nach § 17 SGB I, §§ 16a, 17 Abs. 1 SGB II und §§ 8, 10 und 11 SGB XII

Die Leistung ist an die Firma Tannenhof Berlin-Brandenburg e. V., 10719 Berlin zu vergeben.

3.4. 2011 – 0305 Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gem. § 62 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes i. Verb. mit der Naturschutzräteverordnung (NSchBV) folgende Mitglieder und Stellvertreter für die verbleibende Amtsdauer in den Naturschutzbeirat zu berufen.

Mitglieder
1. Herr Tom Kirschey
2. Frau Ute Steinke

Stellvertreter
1. Frau Mareike Eichler

3.5. Beschlüsse des Kreistages – 29.09.2011 – Öffentlicher Teil

3.5.1. 2011 – 0311 Vorlage des Jahresabschlusses 2010 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)

Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss 2010 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin sowie den Lagebericht zu den Grundzügen der Geschäftsentwicklung zur Kenntnis.

3.5.2. 2011 – 0312 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2010

Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i. V. m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2010:

1. Christian Gilde (Vorsitzender) bis 24.01.2010
2. Ralf Reinhardt (Vorsitzender) ab 01.08.2010
3. Dieter Helm (1. stv. Vorsitzender)

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses Beschlüsse des Kreistages

4. Jens Engelhardt (2. stv. Vorsitzender)
5. Dieter Brauch (Mitglied)
6. Christoph Ziems (Mitglied)
7. Lutz Plagemann (Mitglied)
8. Johanna Schläfke (Mitglied)
9. Astrid Giese (Mitglied)
10. Mario Göhlich (Mitglied)
11. Sven Alisch (stv. Mitglied) bis 13.08.2010
12. Sabine Ehrlich (stv. Mitglied) ab 02.12.2010
13. Ute Behnicke (stv. Mitglied)
14. Dieter Groß (stv. Mitglied)
15. Jörg Gehrman (stv. Mitglied)
16. Susanne Bloch (stv. Mitglied)
17. Stephan Appel (stv. Mitglied)

3.5.3. 2011 – 0316

Erweiterung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Erweiterung/ Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Abberufung von Mitgliedern:

Herr Peter Misch	– Vorsitzender des Jugendparlaments Neuruppin
Herr Peter Krause	– Tourismusverband Ruppiner Land e. V.
Herr Hans-Joachim Lohmann	– Superintendent

Neues Mitglied wird:

Alexander Blocks	– Jugendarbeiter beim Ostprignitz Jugend e. V.
Madlen Wetzel	– Tourismusverband Ruppiner Land e. V.
Matthias Puppe	– Superintendent

Abberufung eines stellv. Mitgliedes:

Frau Kerrmann	Tourismusverband Ruppiner Land e. V.
---------------	--------------------------------------

Neues persönlich stellvertretendes Mitglied für Frau Wetzel:

Herr Peter Krause	Tourismusverband Ruppiner Land e. V.
-------------------	--------------------------------------

3.5.4. 2011 – 0317

Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Erweiterung des Bedarfsplanes 2011 – 2012 für Kindertagesbetreuung im Landkreis OPR im Umfang von 42 Plätzen zur Kindertagesbetreuung in der Kinderstätte „miteinander“, Bullenwinkel 1 in 16816 Neuruppin und die Aktualisierung der Anlage „Übersicht der leistenden Tagespflegepersonen“.

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses Beschlüsse des Kreistages

3.5.5. 2011 – 0320 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für die Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung für Plätze in Tagespflege und Hortbetreuung in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.5.6. 2011 – 0328 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2012 mit seinen Anlagen

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit seinen Anlagen einschließlich des Entwurfes des Haushaltsplanes 2012 und des Entwurfes des Stellenplanes 2012 zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

3.5.7. 2011 – 0323 Haushalt 2011 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Kreistag beschließt überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 2.454.000 EUR sowie über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 368.000 EUR.

Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erheblich über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen zur Kenntnis.

3.5.8. 2011 – 0324 Controllingbericht per 30.06.2011

Der Kreistag nimmt den Controllingbericht per 30.06.11 zur Kenntnis.

3.5.9. Besetzung von Fachausschüssen

Der Kreistag beschließt

- die Abberufung des Abg. Herrn Ivo Haase aus dem Landwirtschafts- und Umweltausschuss
- die Berufung des Abg. Herrn Lutz Plagemann in den Landwirtschafts- und Umweltausschuss

Der Kreistag beschließt

- Die Berufung von Frau Doris Rogmann
als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Soziales

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

4.1. Aufruf des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Stadt Rheinsberg für die Stadt nachfolgend aufgeführte Bodenreformeigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Stadt Rheinsberg

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg

	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Beil, Leo	Flecken Zechlin	678	Flecken Zechlin	014	00154/000	680843
Beil, Leo	Flecken Zechlin	678	Flecken Zechlin	014	00160/000	680843
Beil, Leo	Flecken Zechlin	678	Flecken Zechlin	019	00092/002	680843
Bienasch, Otto	Zechow	191	Zechow	003	00096/000	680607
Freudenthal, Leo	Flecken Zechlin	831	Flecken Zechlin	018	00027/010	680839
Gilke, Alfred	Flecken Zechlin	595	Flecken Zechlin	009	00018/000	168595
Jockisch, Herta	Flecken Zechlin	794	Flecken Zechlin	018	00027/003	680842
Lamprecht, Martin	Flecken Zechlin	800	Flecken Zechlin	018	00027/012	680820
Müller, Oskar	Flecken Zechlin	750	Flecken Zechlin	021	00201/000	680849
Schmidt, Erich	Flecken Zechlin	711	Flecken Zechlin	014	00151/000	1685600000
Schmidt, Hermann	Flecken Zechlin	342	Flecken Zechlin	018	00109/000	1686080000
Schmidt, Hermann	Flecken Zechlin	342	Flecken Zechlin	018	00089/000	1686080000
Schreiber, Albert	Flecken Zechlin	797	Flecken Zechlin	018	00027/006	680841

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auffassung nicht verloren haben, da die Auffassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam – Besucheranschrift: Am Neuen Palais, Haus D, 14469 Potsdam – zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauffassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

4.2. Bekanntmachungsanordnung

Die „Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2011“ vom 30.06.2011 wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen zur Haushaltssatzung liegen zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten in der Kämmerei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, den 14.09.2011

R a u
Bürgermeister

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	11.114.274 €
ordentlichen Aufwendungen auf	11.424.542 €
außerordentlichen Erträge auf	134.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	13.790.078 €
Auszahlungen auf	13.759.674 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf :

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.970.098 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.143.829 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.078.749 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.448.982 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	100.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	166.863 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	641.231 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 266 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 372 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 319 v. H. |

§ 5

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | 12.500 € |
| festgesetzt. | |
| 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | 10.000 € |
| festgesetzt. | |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf | 12.500 € |
| festgesetzt. | |
| 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei: | |
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und | |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 € | |
| festgesetzt. | |

§ 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2011 und die Anlagen nehmen.

Rheinsberg, den 30.06.2011

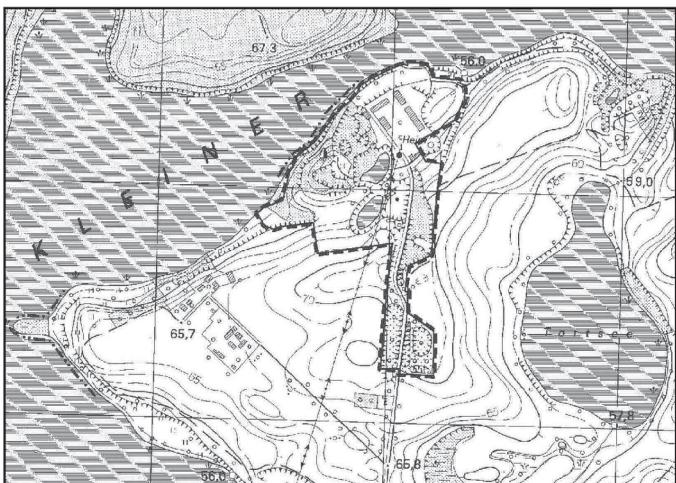
gez. Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

(Siegel)

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

4.3. Bekanntmachung Bebauungsplan Großzerlang Nr. 2 „Pfadfinderzeltplatz Großzerlang“ Bekanntmachung der 3. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 05.10.2011 dem Entwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung inklusive Umweltbericht, zugestimmt und die 3. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 2 „Pfadfinderzeltplatz Großzerlang“ beschlossen. Zudem wurde beschlossen, das Verfahren auf der Grundlage des BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 fortzuführen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 12,58 ha liegt nördlich der Ortschaft Großzerlang, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Umnutzung eines ehemaligen Ferienlagers als Zeltplatz für den VCP e.V.. Neben den Zeltplatzbereichen ist auch die erforderliche Infrastruktur Gegenstand der Festsetzungen.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden der Entwurf des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 2 „Pfadfinderzeltplatz Großzerlang“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 03.11.2011 bis einschließlich 02.12.2011** während der Dienststunden im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.instara.de/html/rheinsberg2.htm>

Neben dem Umweltbericht sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Vereinbarkeit mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes „Neuruppiner Wald- und Seengebiet“
- Bescheid vom Landesbetrieb Forst Brandenburg zur Umwandlung von Wald

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rheinsberg, den 10.10.2011

i. V. Jens Eggert
Leiter Bau- und Bürgeramt